

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

10.06 Internes Organisationsmanagement

Datum:

23.03.2023

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

20.04.2023

27.04.2023

Vorberatung

Entscheidung

Durchführung digitaler und hybrider Ausschusssitzungen

Beschlussvorschlag 1:

- a) Es wird beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, einen Entwurf für die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung des Rates vorzulegen, in der die Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen geregelt ist.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, im Zuge der Zulassung der Software und Abstimmungssysteme eine Kostenaufstellung über die notwendigen Anschaffungen vorzulegen, sobald verlässliche Preisauskünfte möglich sind

Beschlussvorschlag 2:

Es wird beschlossen, die Möglichkeit zur Tagung in hybrider Form für folgende Ausschüsse in der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld zu verankern:

-
-
-

Sachverhalt:

In der Gemeindeordnung NRW wurde durch das „Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S 490](#)) mit dem neuen § 47a GO NRW die Möglichkeit geschaffen, die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in besonderen Fällen in digitaler Form durchzuführen bzw. Sitzungen der Ausschüsse in hybrider Form durchzuführen.

Die beiden Formen unterscheiden sich wie folgt:

Digitale Sitzung:

Die Gremienmitglieder nehmen ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil.

Hybride Sitzung:

Die Gremienmitglieder nehmen teils persönlich und teils ohne persönliche Anwesenheit an der Sitzung teil, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist.

Digitale Sitzungen sind beschränkt auf besondere Ausnahmefälle / außergewöhnliche Notsituationen, die durch Ratsbeschluss festzustellen sind. Nur in der festgestellten Ausnahmesituation darf der Rat in einer abweichenden Form als der ausschließlichen Präsenzvariante tagen.

Die Feststellung eines Ausnahmefalls im Sinne des § 47a GO NRW erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durch den Rat der Gemeinde selbst. Besondere Ausnahmefälle können Katastrophenlagen, epidemische Lagen oder andere außergewöhnliche Notsituation sein. Der Beschluss darüber ist mit zwei Dritteln seiner Mitglieder, längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten, zu fassen.

Hybride Sitzungen von Ausschüssen des Rates können sowohl in als auch außerhalb dieser Ausnahmefälle durchgeführt werden. § 58a GO NRW bestimmt, dass in der Hauptsatzung die betreffenden Ausschüsse bestimmt werden können. Diese entscheiden darüber selbst mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen sind allerdings die in § 57 Abs. 2 GO NRW genannten Gremien. Konkret bedeutet dies, dass weder der Rat selbst, noch der Haupt- und Finanzausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss hybrid tagen dürfen, sofern keine festgestellte Ausnahmesituation vorliegt. Auch die Saalöffentlichkeit muss hierbei weiterhin gewährleistet sein. Der Rat muss folglich festlegen, für welche Ausschüsse die hybride Sitzungsdurchführung ermöglicht werden soll.

Anders als bei der ausschließlich digitalen Sitzung, die nur in Ausnahmefällen stattfinden kann, ist bei hybriden Sitzungen nicht zwingend ein Live-Streaming für die Öffentlichkeit geboten, da dem Grundsatz der Öffentlichkeit aus § 48 Abs. 2 GO NRW durch die Saalöffentlichkeit Genüge getan wird. Lediglich bei der digitalen Sitzung wird der Öffentlichkeitsgrundsatz über die Bild- und Tonübertragung gewahrt. Die Herstellung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 47a Abs. 5 GO NRW über einen geschützten Zugang zur digitalen Sitzung.

Als Voraussetzung für die Umsetzung digitaler oder hybrider Sitzungen, ist eine Anpassung der Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung erforderlich. Während die Anpassung der Hauptsatzung erst die Durchführung der digitalen/hybriden Sitzungen ermöglicht, werden durch die Geschäftsordnung die Modalitäten der Sitzungsdurchführung geregelt. Hierzu zählen Regelungen zur Einberufung, Verfahren bei Befangenheit, ggfs. Ausschluss der Öffentlichkeit, Durchführung/Verantwortlichkeit/Ablauf und die Form der Abstimmung.

Obwohl die Entscheidung über die Durchführung und die Umsetzung des Ablaufs digitaler und hybrider Sitzungen grundsätzlich bei den gewählten Vertretungen liegt und somit Teil des Prinzips der kommunalen Selbstverwaltung ist, hat der Landesgesetzgeber nichtsdestotrotz die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen auf kommunaler Ebene unter einen Vorbehalt gestellt: Weitere Voraussetzungen einer digitalen oder hybriden Sitzung werden im § 47a GO NRW näher ausgeführt. Entscheidend ist die Maßgabe des Absatzes 4 Satz 2:

„Für die digitalen und hybriden Sitzungen dürfen nur die Anwendungen verwendet werden, die von der für die Zertifizierung zuständigen Stelle zugelassen sind.“

Als zuständige Stelle wurde auf Grundlage des § 133 Abs. 4 GO NRW die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) bestimmt.

In diesem Paragraphen ist zudem geregelt, „dass das für Kommunales zuständige Ministerium eine Rechtsverordnung erlassen kann, die die Vorgaben hinsichtlich der technischen und organisatorischen Umsetzung von Sitzungen in digitaler und in hybrider Form – einschließlich datenschutzrechtlicher und informationssicherheitsrechtlicher Standards - beschreibt.“¹

Diese Rechtsverordnung ist nunmehr in Form der [Digitalsitzungsverordnung – DigiSiVO](#) erlassen worden und bildet zusammen mit der Verwaltungsvorschrift zur Zulassung von Anwendungen zur

¹ <https://gpanrw.de/pruefung/digitale-gremienarbeit/digitale-gremienarbeit>, abgerufen am 02.03.2023

Bild-Ton-Übertragung sowie von Anwendungen zur Durchführung digitaler Abstimmungen im Rahmen von digitalen und hybriden Sitzungen kommunaler Gremien ([Verwaltungsvorschrift Anwendungszulassung Digitalsitzungen - VV AnwendZuDigiSi](#)) den Rahmen für die Prüfung der GPA.

Derzeit sind die Zulassungsanträge dreier Hersteller bei der GPA in der Bearbeitung. Darunter befindet sich auch die Fa. somacos, deren Anwendungen **session** (Sitzungsdienst) sowie **sessionNet** (Rats- und Bürgerinfo) hier bereits im Einsatz sind ².

Mit der Zulassung wird zum Kalenderjahr 2024 gerechnet. Die technischen Voraussetzungen im Hause sind durch das Team IT im Ratssaal bereits weitgehend geschaffen worden. Nähere Erläuterungen zu den Übertragungsmöglichkeiten finden sich in Vorlage 052/2023. Um einen reibungslosen Sitzungsablauf zu gewährleisten und um auf kurzfristige (Stör-)Ereignisse eingehen zu können, ist es erforderlich, dass während der Sitzung eine weitere Verwaltungskraft anwesend ist, die die Technik bedient und überwacht. Denkbar ist auch, dass die/der Ausschussvorsitzende als Sitzungsleitung und Inhaber:in der Ordnungsgewalt die entsprechenden digitalen Anwendungen steuert.

Neben einer geeigneten Bild-Ton-Übertragungssoftware, wird die GPA auch eine entsprechende Entscheidung über eine geeignete digitale Abstimmungssoftware treffen. Denn, die Digitalisierungsverordnung regelt zudem die Anforderungen an Abstimmungen und Wahlen. Ein digitales Abstimmungssystem ist nach § 2 Abs. 1 DigiSiVO grundsätzlich zu verwenden, es sei denn, das Stimmverhalten bei offenen und namentlichen Abstimmungen kann „auf andere geeignete Weise“ abgebildet werden. Jedoch ist ein solches System dringend angeraten, da beispielsweise bei geheimen Abstimmungen dasselbe Abstimmungssystem für alle Teilnehmenden verwendet werden muss. Der Gesetzgeber empfiehlt, mindestens aufeinander abgestimmte Systeme zu verwenden, oder eine umfassende, einheitliche Softwarelösung zu nutzen.

Ebenso muss sichergestellt werden können, dass befangene Gremienmitglieder von der Beratung ausgeschlossen und danach wieder hinzugezogen werden können.

Sollte sich die Politik für die Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung dahingehend entscheiden, dass dort die erforderlichen Regelungen zu digitalen und hybriden Sitzungen getroffen werden, müsste nach Zulassung geeigneter Übertragungs- und Abstimmungssysteme durch die GPA zunächst geprüft werden, welche finanziellen Auswirkungen die Beschaffung solcher Systeme auf den Haushalt der Stadt Coesfeld hat. Eine entsprechende Aufstellung der Kosten, soll den Ratsmitgliedern zu geeigneter Zeit entsprechend vorgelegt werden.

² https://gpanrw.de/sites/default/files/2023-02/Projektliste_aktuell_20230216.pdf, abgerufen am 02.03.2023